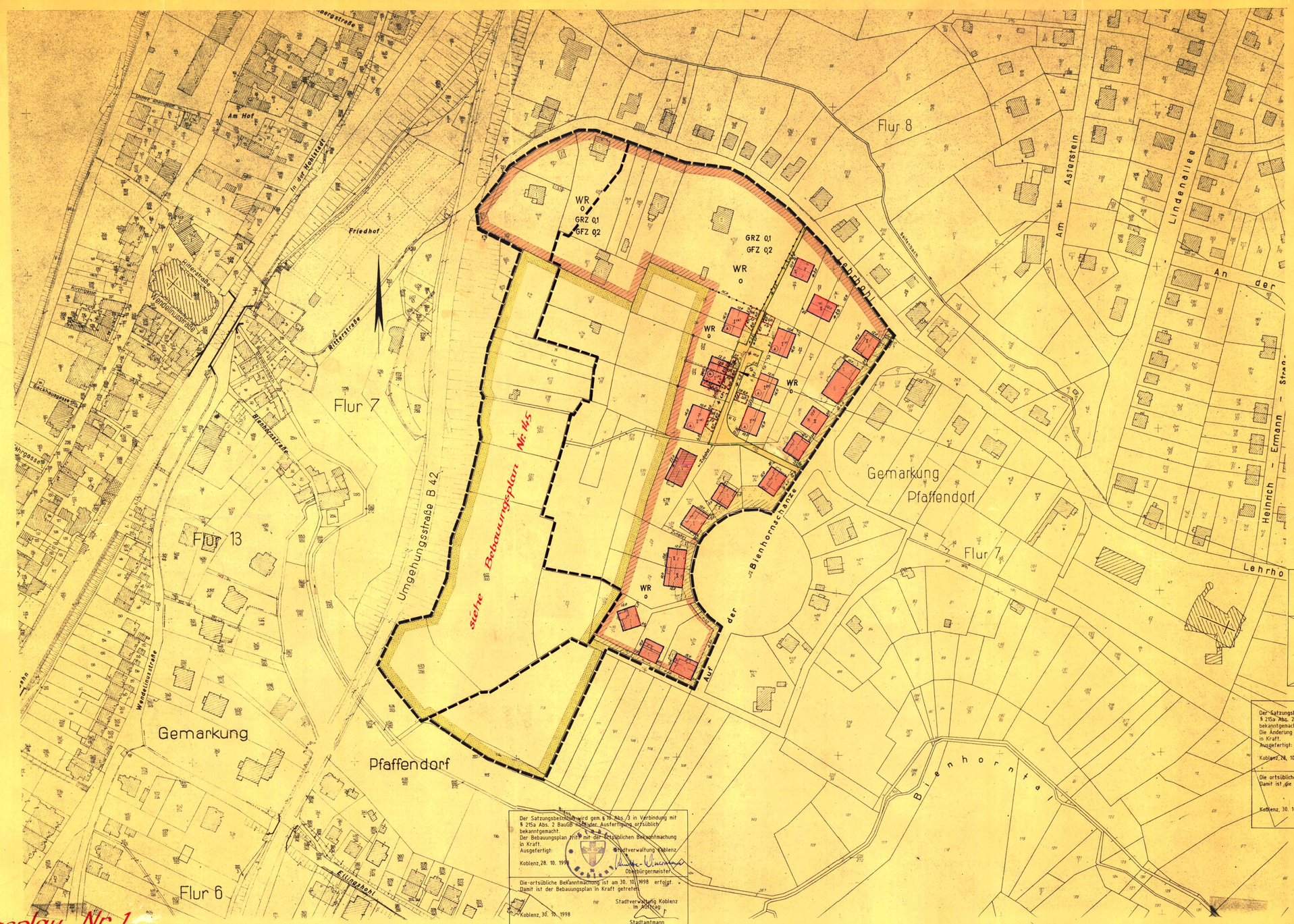

Geändert gem. der am 28.04.1983 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für das Baugebiet: Bienhornschanze (Änderung Nr. 2)

Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 11.08.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Koblenz, 11.08.1983

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluß wird gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 215a Abs. 2 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt:

Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, 28. 10. 1998

Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 30. 10. 1998 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.

Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag:

Koblenz, 30. 10. 1998

Stadtamtmann

Der Satzungsbeschluß wird gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 215a Abs. 2 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt:

Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, 28. 10. 1998

Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 30. 10. 1998 erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag:

Koblenz, 30. 10. 1998

Stadtamtmann

siehe Änderungsplan Nr. 1

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 81
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: Bienhornschanze

GEMARKUNG: Pfaffendorf
FLUR: 7
MASSTAB 1:1000

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Neue Messungslinie und sonstige Hilfslinie
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Wirtschaftsgebäude

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Flurkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz

- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung von Teilgebieten

- Wohnbaufläche
- WR Reines Wohngebiet
- o Offene Bauweise
- GRZ Grundflächenzahl 0,1
- GFZ Geschoßflächenzahl 0,2
- I Vollgeschoßzahl vorhandener oder geplanter Gebäude als Höchstgrenze
- I Abgeänderte Vollgeschoßzahl vorhandener Gebäude
- I(*) Vollgeschoßzahl, Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden
- Firstlinie
- besondere farbliche Hervorhebung der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Ga Flächen für Garagen, Zufahrt
- Flächen für die Landwirtschaft
- Vorgärten

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 2.10.1967

Bürgermeister

PLANUNGSAMT
Stadtbaudirektor

VERMESSUNGSAMT
Stadtvermessungsrat

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 9.11.1967 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 9.1.1968 bis 9.2.1968 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden ~~nicht~~ vorgebracht.
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 9.5.1968 beschlossen.
~~Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.~~

Koblenz, den 18.6.1968

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Stadtrat am 9.5.1968 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 18.6.1968

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 4. Okt. 1968 429-06 genehmigt worden.

Koblenz, den 4. Okt. 1968

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Im Auftrag
Oberbaurat

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 9.12.1968 bis 23.12.1968 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.
Am 8.12.1968 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 23.1.1969

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

81